Reit- und Fahrverein Mildstedt und Umgebung e.V.



§ 1

Der Verein hat seinen Sitz in 25866 Mildstedt, Kreis Nordfriesland und führt den Namen:

Reit- und Fahrverein Mildstedt und Umgebung e.V.

und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Husum eingetragen.

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch Förderung des Volkssports in Form des Reitsports und Abhaltens von Reitveranstaltungen. Der Verein bezweckt weiterhin die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung der freien Jugendhilfe. Hierzu gestaltet die Jugendgemeinschaft innerhalb des Vereins ein Jugendleben nach eigener Ordnung, die den Bestimmungen der Vereinssatzung nicht entgegenstehen darf. Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden aus der Mitte der Jugendlichen gem. der Jugendordnung gewählt. Die Jugendwarte und der Jugendvertreter sind Mitglied des erweiterten Vereinsvorstandes.

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit insbesondere um die Lesbarkeit zu beeinträchtigen wird auf die weibliche Sprachform verzichtet. Alle Bestimmungen beziehen sich gleichermaßen auf weibliche und männliche Mitglieder.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sachleistungen übersteigt, an die Gemeinde Mildstedt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Mitglied des Vereins kann jeder durch schriftliche Erklärung werden, wobei das Mitglied mit 16 Jahren erst stimmberechtigt ist. Für die Wahl des Jugendwartes ist das Mitglied ab 12 Jahre stimmberechtigt

Mitglieder, die sich besondere Verdienste im Verein erworben haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt oder ausgezeichnet werden.

§ 8

Der Austritt eines Mitgliedes ist zum 30.6. und zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss dem Vorstand 3 Monate vorher schriftlich erklärt werden. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines Jahres. Bei Zuwiderhandlung eines Mitgliedes gegen die Vereinsinteressen kann der Vorstand nach dreimaligem Ermahnen ein Mitglied aus dem Verein ausschließen. Das ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf das zusammen erworbene Vereinsvermögen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur nach Anhörung des Mitgliedes erfolgen. Ein Mitglied, das innerhalb von 12 Monaten dreimal abgemahnt worden ist, muss ausgeschlossen werden. Bei schwerwiegenden Verstößen wird sofort ausgeschlossen.

§ 9

Die Organe im Verein sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Schriftführer, Kassenführer, stellvertretenden Kassenführer. Der 1. Vorsitzende hat die allgemeine Leitung des Vereins. Zur Unterstützung des Vorstandes werden aus der Versammlung 1 Jugendwart (Voltigieren), 1 Jugendwart (Reiten), 4 Beisitzer und ein Jugendsprecher aus der Mitte der 12 bis 17-jährigen Vereinsjugend nach der bestehenden Vereinsjugendordnung für den erweiterten Vorstand gewählt.

Die Reitlehrer des Vereins können mit beratender Stimme auf Verlangen des Vorstandes oder auf ihr Verlangen hin an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 11

Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende.

Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur

Vertretung befugt.

§ 12

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 2 Jahre in einer ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bei der Vorstandswahl wird wie folgt verfahren: Der 1. Vorsitzende, Schriftführer, stellvertretende Kassenführer, Beisitzer 1 und 3 und der Jugendwart (Voltigieren) werden in den ungeraden, der 2. Vorsitzende, Kassenwart, Beisitzer 2 und 4 und der Jugendwart (Reiten), dazu ein Jugendsprecher gemäß Jugendordnung werden in den geraden Jahren gewählt.

§ 13

Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Die Beschlüsse sind im Protokollbuch einzutragen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 14

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal eines Jahres statt. Hier sind Vorstandsmitglieder, Satzungen, Geschäftsberichte, Protokolle und Anträge des laufenden Geschäftsjahres zu wählen oder zu genehmigen. Protokolle sind vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen. Eine Auflösung des Vereins ist nur mit einer dreiviertel Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder möglich.

§ 15

Sämtliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. 1/3 der Mitglieder können die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen. Die Versammlung ist vom 1.Vorsitzenden zu leiten. Stellvertretend kann auch ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlung leiten. Die Versammlung entscheidet mit einer einfachen Mehrheit. Die Einladung zur Jahreshauptversammlung muss schriftlich und durch Aushang in der Halle 14 Tage vorher erfolgen.

§ 16

Der Verein erhebt Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Entgelte für die Benutzung der Anlagen und kann zu Arbeitsleistungen verpflichten. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung und durch Aushang zu veröffentlichen.

Der Vereinsbeitrag ist halbjährlich- oder jährlich per Bankeinzug zu entrichten.

In den Genuss des Familienbeitrages kommen Mitglieder, wo mindestens 3 Angehörige einer Familie, die in häuslicher Gemeinschaft leben und davon ein Erziehungsberechtigter dabei ist. Der Aufnahmebeitrag richtet sich nach den Aufnahmebeiträgen für Einzelmitglieder.

§ 17

Der Verein verpflichtet sich eine Vereinshaftpflicht und eine Unfallversicherung für die Mitglieder abzuschließen. Darüber hinaus ist der Verein nicht mehr haftbar zu machen. Ferner muss jedes Mitglied, das mit seinem Pferd reitet, auf dem Vereinsplatz, Reithalle, Stallungen oder bei Vereinsveranstaltungen eine Haftpflichtversicherung für sein Pferd vorlegen.

§ 18

Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeiten verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind."

Für sein eigenes Pferd, im Sinne der Tierlebensversicherungsbedingungen, haftet der Verein nicht.

§ 19

Eheleute und Geschwister dürfen nicht zusammen in den Vorstand gewählt werden.

§ 20

Soweit in der Satzung keine Sonderregelungen getroffen worden sind, gelten im Übrigen die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

25866 Mildstedt, den 25. April 2019

gez. Öle Sönksen 1. Vorsitzender

gez. Elke Sparringer Kassenführerin

gez. Volker Carstensen 2. Vorsitzender

gez Grietje Adam Schriftführerin